Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1836

II. Titel. Von den Strafen

urn:nbn:de:bsz:31-13122

II. Titel.

Bon den Strafen.

1. Rapitel.

Peinliche Strafen.

S. 9.

Die peinlichen Strafarten finb:

Peinliche Stra-

1) Todesftrafe;

rn er

en

80

o e

1:

er

1:

er

g,

r=

tg

3=

e

e

is

n

r

n

n

n

- 2) lebenslängliche Buchthausftrafe;
- 3) zeitliche Buchthausftrafe;
- 4) Dienftentfetung.

§. 10.

Die Todesftrafe foll burch Enthauptung öffentlich 1. Todesftrafe. vollzogen werden.

S. 11.

Gine Scharfung ber Tobesftrafe findet nicht Statt.

Schärfung uns flatthaft.

S. 12.

Gefangene, welche ju lebenslänglicher Bucht, 2. Lebenslänglich ausstrafe verurtheilt sind, werden in einem von den ftrafe. ftrafe. übrigen Buchtlingen abgesonderten Raume bes Zuchthauses verwahrt.

S. 13.

Die Dauer ber zeitlichen Buchthausstrafe wird in 3. Beitliche Buchtben Strafurtheilen nach Jahren und Bierteljahren bestimmt, niemals in fleineren Zeittheilen.

S. 14.

Sie kann nicht auf weniger als brei Jahre erkannt wers Ihre Dauer ben, und nicht auf mehr als zwanzig Jahre, ben besons beren Fall zusammentreffenber Berbrechen allein ausgenommen (§. 150).

1.

S. 15.

Ueberall, wo das Gesetz ohne das Beiwort lebens, länglich von Zuchthausstrafe spricht, ist die zeitliche zu verstehen.

S. 16.

Aleidung.

Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu harsten Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten, fie werden mit schmaler Rost genährt, und tragen eine aussgezeichnete gleichformige Rleidung.

S. 17.

Es fann jedoch das richterliche Erkenntniß im einzelnen Falle den zur Zuchthausstrafe Berurtheilten wegen besonderer persönlicher Berhältnisse von dem Zwange zu harten Arbeiten, oder von der Beschränfung auf schmale Rost oder von Beiden zugleich ausnehmen.

S. 18.

Die Zuchthausgefangenen biefer Art (§. 17) werden ebens falls in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten , Raume des Zuchthauses verwahrt.

S. 19.

Colgen ber Bucht-

Ale Folgen ber Berurtheilung zu lebenslänglicher ober zeitlicher Buchthaus fir afe treffen ben Berurtheilten Rraft Gefetes folgende Nachtheile:

- 1) der Berluft bes Adele, jedoch unbeschadet der Rechte seiner Shegattin und der vor dem Strafurtheile erzeugten Rinder;
- 2) ber Berluft aller Chrentitel, Burden, Orden und anderer Chrenzeichen;
- 3) der Berluft aller öffentlichen Aemter, namentlich aller hofe, Staatse, Rirchene, Gemeindee, Zunfte und Stiftungsämter, so wie der Pflegschaften oder Bormundschaften über andere, als über seine Kinder;

bi

w

gl

al

fe

Ii

ít

9

fe

a

11

D

11

9

1

O

1

5

4) ber Berluft ber Sahigfeit gur Erwerbung ber bisher genannten Rechte und Borguge;

5) ber Berluft ber Ruhegehalte und Penfionen, welche ihm aus ber Staats =, einer Gemeinde = ober öffentlichen Stiftungstaffe gereicht werben; beggleichen folder Ruhegehalte und Penfionen, Die er aus einer fanbes ober grundherrlichen Raffe in feiner Eigenschaft ale offentlicher Diener bezieht;

6) ber Berluft aller ftaate und gemeindeburgers lichen Rechte ber Dahl und ber Bahlbarfeit.

S. 20.

3m besonderen Falle fonnen jedoch dem Berurtheilten die Erlagung berim vorhergehenden S. 19 Dr. 1, 2, 4 und 6 bezeichneten Nachtheile, oder einzelne berfelben, burch bas Strafers fenntniß erlaffen merben.

6. 21.

Ferner find bie Gerichte ermachtigt, im befonderen Falle auszusprechen, baß bie im S. 19 Dr. 1, 2, 4 und 6 bezeichs neten Folgen fur die burgerlichen Chrenrechte nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage ber erftanbenen Strafe an, ober mo auf Freiheiteftrafe von langerer Dauer erfannt ift, nach Ablauf einer weiteren Zeit von gleicher Dauer, burch gerichtliches Erfenntniß wieber aufgehoben werden, wenn fich ber Berurtheilte in biefer Beit feiner neuen von ben Ges feten mit Gefängniß ober einer anbern höheren burgerlichen ober peinlichen Strafe bebrohten Uebertretung ichulbig ges macht hat.

S. 22.

Alls weitere, im Strafertenntniß besonders auszudrückende, Landesverweis fung gegen Aus-Folge ber geitlich en Buchthaneftrafe trifft ben Unelans ber, nach Erftehung berfelben, ferner lebenslangliche Lanbesverweifung.

3 ,

zu

12

ĭe

80

11

er

11

ft

n,

r

e

t

§. 23.

Erlaubniß gur Rückfehr.

Das Gericht, von welchem der Berwiesene verurtheilt worden ift, kann demselben zu Besorgung einzelner Angeslegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen.

6. 24.

4. Dienstent-

Die Strafe ber Dienstentsetzung hat für ben Berurstheilten ben Berluft aller von ihm befleideten öffentlichen Aemter, und ber bavon abhängenden Rechte und Borguge gur Folge.

S. 25.

Folgen berfelben.

Den zur Strafe ber Dienstentsetzung Berurtheilten treffen überdieß alle weiteren Nachtheile, welche im S. 19 als Folgen ber Berurtheilung zur Zuchthausstrafe bezeichnet sind, in so fern ihm nicht im besonderen Falle nach Maßgabe des S. 20 einzelne berselben im Straferkenntnisse erlassen werden.

S. 26.

Unfähigfeit gur Biederanftel-

Die Fahigteit zur Wiederanstellung im öffents lichen Dienst geht mit der Dienstentsetzung in allen Fallen Rraft Gesetze verloren.

S. 27.

Eibesunfähig-

Eibesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gericht : lichen Zeugniß tritt als Folge der Berurtheilung zu peinlicher Strafe nur in denjenigen Straffällen ein, in welchen das Urtheil in Folge besonderer gesetzlicher Borschrift aus : brücklich darauf erkannt hat.

§. 28.

Wird bem zu peinlicher Strafe Verurtheilten im Wege ber Begnabigung die Strafe erlaffen, so gelten eben hierdurch auch beren Folgen (§§. 19, 22, 25, 26 und 27) für au

Lic

gi

fa

fe

3

Ĭ1

b

2

2

E

1

aufgehoben, in fo fern hierbei nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt wird.

Im Wege der Begnadigung konnen bieselben auch nach ganzlicher oder theilweiser Bollziehung ber Strafe wieder aufgehoben werden.

s. 29

In allen Fällen der Berurtheilung zu peinlich er Strafe polizeiliche Auffann, wo nach Beschaffenheit der That und der Persönlichs feit des Thäters dieser für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, zugleich auf Stellung unter polizeis liche Aufsicht erkannt werden; in Fällen der Berurtheislung zu bürgerlichen Strafen hingegen nur da, wo sie das Gesch besonders gedroht hat.

§. 30.

Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht wird nicht Dauer berselben. auf weniger als ein Jahr, und nicht auf mehr als fünf Jahre erkannt.

6. 31.

Die Wirfungen ber Stellung unter polizeiliche Birfungen.

Aufficht find folgende:

1) der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf seinen Wohnort ohne Erlaubuiß des Ortevorstandes nicht über Nacht verlassen, und zu einer über acht Tage dauernden Abwesenheit wird die Genehmigung des Amtes erfordert;

2) Wenn sein Aufenthalt an einem bestimmten Orte als besonders gefährlich erscheint, so hat die Polizeibehörde auf Ersuchen bes Richters seinen Ausschluß von diesem Orte zu

verfügen; endlich 3) steht den Gerichte und Polizeibehörden bie Befugniß zu, in seiner Wohnung zu jeder Zeit haussuchung zu halten.

Die Uebertretung ber Borfdriften Rr. 1 und 2 gieht bie im Gesetse (S. —) bestimmten Strafen nach fich.

BLB

eilt

ge=

im

urs

jen

ur

fen ol=

in 20

tt= en

t:

n=

en

8=

ze

ır

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Deffentliche Befanntmachung ber peinlichen Strafurtheile. §. 32.

Alle rechtsfräftigen Urtheile, wodurch auf eine peinliche Strafe erkannt ift, werden in dem Gerichtsorte, so wie bei Inlandern in dem Wohnorte des Berurtheilten, offentlich angeschlagen, und durch ein öffentliches Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

2. Rapitel.

Bürgerliche Strafen.

S. 33.

Burgerliche Strafen find:

- 1) Arbeitshaus- und Feftungeftrafe;
- 2) Gefängnifftrafe;
- 3) Dienstentlaffung;
- 4) Entziehung öffentlicher Berechtigungen ober eines öffentlichen und felbstftandigen Ges werbbetriebe;
- 5) Gelbstrafe und Confiscation einzelner Bes
 - 6) Gerichtlicher Bermeis.

S. 34.

1. Arbeitshaus.

Die Dauer der Arbeitshausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Monaten bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

S. 35.

Dauer.

Sie kann nicht auf weniger als feche Monate erkannt werben, und nicht auf mehr als feche Jahre.

S. 36.

Rleibuna.

Die Arbeitshausgefangenen tragen eine gleiche formige, ausgezeichnete, von jener ber Buchthausgefangenen verschiebene, Rleidung.

6. 37.

In ber Berpflegung und übrigen Behandlung ber Pfege und Be-Arbeitshausgefangenen finden, im Bergleiche mit ber Berpflegung und Behandlung im Buchthaufe, Erleichterungen Statt; auch fonnen bie Arbeitshausgefangenen, wenn fie fich hiezu erbieten, ju Arbeiten außerhalb ber Strafanftalt verwendet merben.

handlung.

S. 38.

Die Wefängnifftrafe wird in ben Rreies und ben 2. Gefängniß. Umte : Gefängniffen vollzogen.

S. 39.

Die Rreisgefangnifftrafe fann nicht auf mehr als Rreisgefängnis. ein Jahr, und nicht auf weniger als vier Wochen erfannt merben.

Ihre Dauer wird in ben Strafurtheilen innerhalb ber gefehlichen Grenzen nicht in fleineren Zeittheilen ale in Wochen bestimmt.

S. 40.

Die Amtegefangnifftrafe tann nicht auf mehr ale umtegefangnis. feche Bochen erfannt merben.

S. 41.

Die in ben Rreisgefängniffen vermahrten Gefanges Beichäftigung. nen werden innerhalb bes Saufes befchaftigt, mobei benfelben unter den mit ber Ginrichtung ber Unftalt verträglichen Beschäftigungsarten die Wahl gelaffen werben foll.

S. 42.

Den Gerichten ift geftattet, nach Erwägung ber burgers Geftungeftrafe. lichen Berhältniffe bes Uebertretere im einzelnen Falle bie Bollgiehung ber Urbeits haus ober ber Rreisgefangs nifftrafe auf einer Feftung oder in einer ihr gleichgeftellten Unftalt anzuordnen, in fo fern nicht mit ber jeht ver-

wirften Arbeitshausstrafe die im S. 19 Nr. 1, 2, 4 und 6 bezeichneten Nachtheile verbunden sind, oder diese Nachtheile den Uebertreter in Folge einer früheren Berurtheilung schon getroffen haben.

§. 43.

Beschäftigung ber Gefangenen.

Die Festungsstrafgefangenen werden zu einer, so wiel thunlich, ihren frühern Berhältnissen angemessenen Besichäftigung angehalten, wobei denselben, wenn es eine Kreisgefängnisstrafe ift, welche in der Festung vollzogen wird, auch hier unter den mit der Einrichtung der Anstalt verträglichen Beschäftigungsarten die Wahl gelassen werden soll.

S. 44.

Folgen ber Ur. beitshausftrafe.

Die Nachtheile für die bürgerlichen Ehrens und Dienste Rechte, welche als Folgen der Berurtheilung zu Zuchthausstrafe Kraft Gesetze eintreten (S. 19), treffen die zu Arbeitshausstrafe Berurtheilten nur in so weit, als sie vom Richter in den Fällen des S. 45 im Urtheile besonders ausgesprochen werden.

Der Staatsregierung steht jedoch in allen Fallen gegen die zu einer Urbeits hausstrafe verurtheilten öffentlichen Diener, ohne Unterschied, ob sie im Urbeits hause oder in der Festung vollzogen wird, das Recht zur Dienstentlassung zu.

S. 45.

Der Richter kann auf die Nachtheile für die burgers lichen Ehren- und Dienst-Rechte, welche als Folgen ber Zuchthausstrafe Rraft Gesetzes eintreten (§. 49), gegen ben zu Arbeitshausstrafe Berurtheilten nur erkennen:

1) in ben Fallen, in welchen bas Gefet ihn bazu bes fonbere ermachtigt, und

2) in ben Fallen, welche vom Gefete unbestimmt mit Arbeitehaus ober Bucht haus ftrafe bedroht find.

S. 46.

Die Strafe ber Dienstentlassung hat für ben Berurtheilten den Berluft aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte (S. 19, Nr. 3 und 5) zur Folge.

3) Dienstent-

S. 47.

Das Urtheil bestimmt zugleich die Zeit, innerhalb welcher ber Entlassene zu einem öffentlichen Umte nicht wieder berufen werden fann; sie darf nicht weniger als zwei, und nicht mehr als funf Jahre betragen.

6. 48.

Die Entziehung öffentlicher Berechtigungen Dentziehung ober eines öffentlichen selbstständigen Gewerbbetriebs rechtigungen wird entweder für immer oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren erkannt.

S. 49.

Gine Gelbstrafe barf den Betrag von Eintaufend 5) Gelbstrafe. Gulben nicht übersteigen.

S. 50.

Ein gerichtlicher Berweis wird bem Berurtheilten 6) Gerichtlicher von bem Gerichte mundlich ober schriftlich ertheilt.

3. Rapitel.

Von den Schärfungen und dem Bollzug der Strafen.

S. 51.

Bei ber zeitlich en Buchthausstrafe konnen folgende Schärfungen. Schärfungen eintreten:

- 1. Einfame Einfperrung, ununterbrochen nicht auf länger als einen Monat;
- 2. Dunfel Arreft, ununterbrochen nicht auf langer als vier Tage;
- 3. hunger Roft, bestehend in Wasser und Brod, ober in Wasser und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als vier Tage, je um den andern Tag;
- 4. Anlegung von Retten, ununterbrochen nicht auf lans ger als acht Tage bis vier Wochen;
- 5. Berbindung ber beiden letten Scharfungen mit eins ander, oder Giner berfelben oderBeider zugleich mit einer der beiden Erfteren.

S. 52.

Mit Ausnahme ber Retten fonnen alle im S. 51 genannten Scharfungen auch bei ber Arbeits haus -, Festungsund Gefängnifftrafe eintreten.

S. 53.

Wiederholung.

Bor bem Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der Statt gehabten Scharfung gleichkommt, kann die nams liche Scharfung nicht wieder eintreten, der Dunkel Arrest nicht wieder vor Ablauf von drei Wochen.

S. 54.

Die Zeit, durch welche die verschiedenen Schärfungen, einzeln oder in Berbindung, zur Anwendung kommen, darf bei Festungs oder Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten nicht die Hälfte der Strafzeit übersteigen, und nicht ein Drittheil derselben bei Freiheitöstrafen über drei Monate bis zu einem Jahre.

S. 55.

Bei Freiheitöstrafen von langerer als ein jahriger Dauer finden die im S. 51 genannten Scharfungen, einzeln oder in Berbindung, im zweiten und den folgenden Jahren nicht

über viermal des Jahres, nach Ablauf von feche Jahren aber jahrlich nicht mehr als einmal Statt.

S. 56.

Die Gefängniß, und die Festungsstrafe kann auch badurch geschärft werden, daß dem Gesangenen das Recht entzogen wird, sich bessere Rostreichen zu lassen, und zwar entweder mahrend ber ganzen Strafzeit oder mahrend eines bestimmten Theils derselben.

S. 57.

Bei allen Freiheitsstrafen wird die Strafzeit von dem Berechnung der Eintritt in die Strafanstalt an gerechnet, und zwar ein Tag zu vier und zwanzig Stunden, eine Woche zu sieben, ein Monat zu dreißig, ein Jahr zu dreis hundert und fünf und sechszig Tagen.

6. 58.

Wenn während ber Bollziehung einer Freiheitsstrafe, wegen Geistess ober körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen, dessen Bersetzung in eine öffentliche Heils anstalt nothwendig wird, so ist die in der letteren zum Behufe der Herstellung zugebrachte Zeit in seine Strafzeit einzurechnen.

S. 59.

Ebenbaffelbe gilt von ber Zeit ber gerichtlichen haft, welche ein mahrend bes Strafvollzuge auf gerichtliche Anordnung aus ber Strafanstalt abgeführter Befangener zu erstehen hat.

S. 60.

Bergehen der Gefangenen gegen die haus ordnung oder die Disciplinarvorschriften der Strafanstalt werden von Disciplinarstrafen getroffen, welche, wenn die Bergehen von schwererer Urt sind, von der oberaufsehenden Behörde, in den leichteren Fällen aber von dem Borstande der Strafanstalt erfannt werden.

Disciplingr.

S. 61.

Urten derfelben.

Alls folde Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung, und zwar einzeln oder in Berbindung:

- I. In allen Strafanstalten:
- 1) Ginfame Ginfperrung;
- 2) Dunfel Urreft;
- 3) hungerRoft;
- 4) Entziehung ber Betten;
- 5) Entziehung oder Befchrantung ber nach ber Sausordnungben Straflingen zufommenden Bergunftigungen;
 - II. Im Buchthaufe ferner die Unlegung von Retten.

S. 62.

Wenn der Strafgefangene, welcher sich neuer Vergehen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Anstalt schuldig macht, bereits allen zuläßigen Schärfungen, aus denen die Disciplinarstrafen bestehen, unterworfen ist, so wird die Bestrafung badurch bewirft, daß deren Anwendung in fürzeren als in den nach §. 53—55 sonst zuläßigen Zwischenräumen eintritt.

§. 63.

Die Borschriften über die innere Einrichtung der Anstalten für die Bollziehung der verschiedenen Freiheitsstrafen, über die Art und das Maaß der Strafarbeiten, über die Disciplin und die Anwendung der Disciplinarsstrafen, über die Berpflegung der Gefangenen und deren Absonderung, so wie über den Unterricht, welcher denselben ertheilt werden soll, sind in besonderen Bersordnungen und Instructionen enthalten.